

entstammen, sondern fast ausschließlich Geldbußen. Den Eigenverantwortungsbereich der Gemeinde in Bezug auf Feld- und Gartenschutz regeln mehrere Weistümer ganz verschiedener Provenienz aus dem 16. und 17. Jahrhundert: Ein eingezäuntes Gebiet, sei es Feld, Garten oder Wiese war zu respektieren²²⁵, wer die Grenze verletzte war bußfällig und wohl auch schadenersatzpflichtig²²⁶. Der durch frei laufende Tiere verursachte Schaden auf Feldern (Blumschaden) ist nach vier Weistümern durch außergerichtliche Viehpfändung zu ahnden, allerdings mußte das Pfand dann dem Meier abgeliefert werden. Die Beschlagnahmung diente damit eigentlich nur zur Beweissicherung und zur Vermeidung weiteren Schadens. Im Grunde sind diese Bestimmungen also gegen das alte Recht der Viehpfändung gerichtet, indem sie es in die herrschaftlichen Pfändungskompetenzen einbauen²²⁷. Es handelt sich nicht um die Weisung eines alten genossenschaftlichen Rechtes, sondern eine dagegen gerichtete herrschaftliche Reglementierung.

Die Stellung des Gartens als besonderen Schutzbezirk²²⁸ stellt das Weistum von Leiningen aus dem Jahr 1568 heraus: Jeder, der Rüben oder Kraut bei Nacht aus einem Garten entwendete, war als Dieb zu bestrafen, für die gleiche Tat bei Tag hatte er eine sehr hohe Buße an Herren und Gemeinde zu zahlen²²⁹. In zwei anderen Orten wird Obstdiebstahl nicht so hoch bestraft²³⁰. Daß auch über den Garten nicht völlig frei verfügt werden konnte, zeigt eine Bestimmung aus Nalbach von 1593: auch im Garten und Hofraum darf eine Eiche nur ohne herrschaftliche Erlaubnis umgehauen werden, solange sie noch mit der Sichel abzuschneiden ist.

3.1.1.2. Nutzungsrechte der Gemeinde

Die bäuerliche Gemeinschaft war so eifersüchtig auf die Bewahrung ihrer Grenzen bedacht, weil sie Nutzungsrechte innerhalb ihres Bezirkes nicht mit Auswärtigen teilen wollte. Zum Zeitpunkt der Entstehung der Weistümer hatte sich aber schon ein starker herrschaftlicher Einfluß durchgesetzt. Es finden sich nur

225 Leiningen 1568 (wer ein eingezäuntes Gebiet, sei es Garten oder Feld aufreißt, ist Herrn und Gemeinde eine Buße schuldig). In Neumünster 1532 ist nur der bußfällig, der einen Zaun aufreißt, obwohl er auch an anderer Stelle hätte durchfahren können; in Tholey 1582 soll ein Bauer, der durch eingesätes Land gefahren ist, erst dreimal von Nachbarn besucht werden, um den Schaden abzustellen, erst dann soll die Angelegenheit vor die Herren kommen, d. h. gerichtlich geregelt werden; das Settinger Weistum aus dem 16. Jh. und das St. Ingberter von 1567 betrachten Feld- und Gartenfrevel als Gewalttaten, die von den Hochgerichtsherren zu verurteilen sind.

226 Allerdings wird das nur in zwei Tholeyer Weistümern ausdrücklich gesagt: Oberkirchen 1618 und Tholey 1582.

227 Zum Begriff des „alten Rechtes“ vgl. Feigl (wie Anm. 18), bes. 97—102 und die dort angegebene ältere Literatur; Beleg aus dem saarländischen Raum: Bliersranchbach 1532 (nur auf dem Gut des Hofmannes durch den Büttel).

228 Vgl. Karl Siegfried Bader, Gartenrecht (ZRG GA 75/1958, 252—273).

229 2 Pfund an die Herren und 1 Pfund an die Gemeinde, zum Vergleich sei die Buße für Aufreißen von Zäunen im gleichen Ort genannt: 20 Albus an die Herrschaft und 5 an die Gemeinde.

230 Höchen 1464 (5 Schilling Buße), Hattweiler 1520, 1531 und 1541 (regeln, daß Obst in Gärten dem Pflanzler zusteht, Wildobst ist wie Ecker zu behandeln).